

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Ückeritz

Beschlussvorlage
GVUe-1345/24

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über den Abwägungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnbebauung an der Fischerstraße - vor dem Hagen“ für eine Teilfläche aus Flurstück 703, Flur 2, Gemarkung Ückeritz in der Fassung von 10-2023

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bau <i>Bearbeitung:</i> Pina Thore	<i>Datum</i> 11.04.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss Ückeritz (Vorberatung)	02.05.2024	Ö
Gemeindevertretung Ückeritz (Entscheidung)	25.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz beschließt die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Abwägungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnbebauung an der Fischerstraße - vor dem Hagen“ für eine Teilfläche aus Flurstück 703, Flur 2, Gemarkung Ückeritz entsprechend des anliegenden Abwägungsvorschlages.

Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Bürger und Nachbargemeinden, deren Stellungnahmen in der Abwägung behandelt wurden, sind von dem Ergebnis zu unterrichten.

Sachverhalt

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnbebauung an der Fischerstraße - vor dem Hagen“ für eine Teilfläche aus Flurstück 703, Flur 2, Gemarkung Ückeritz wurde eine Abwägung durchgeführt.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag sind in den als Anlage aufgeführt.

Die Stellungnahme wurde vom Amt Usedom-Süd geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss abgewogen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der beigefügten Anlage zur Beschlussfassung zu entnehmen. Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ausgang zu unterrichten.

Bei der Abstimmung über die Beschlussvorlage sind die Bestimmungen des § 24 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzuhalten.

Anlage/n

1	Stellungnahmen zum Abwägungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnbebauung an der Fischerstraße - vor dem Hagen“ für eine Teilfläche aus Flurstück 703, Flur 2, Gemarkung Ückeritz (öffentlich)
---	--

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Ückeritz	9						

Die zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnbebauung an der Fischerstraße - vor dem Hagen“ für eine Teilfläche aus Flurstück 703, Flur 2, Gemarkung Ückeritz in der Fassung von 10-2023 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung des Seebades Ückeritz am mit folgendem Ergebnis geprüft:

Stellungnahme vom

Keine abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen wurden vorgebracht von:

Nachbargemeinden

Loddin

30.01.2024

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

I. Landesplanungsbehörde

**Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
Schuhhagen 3
17489 Greifswald**

05.02.2024

Zitat:

„Mit dem o. g. Vorhaben soll eine geringfügige Verdichtung (0,1 ha) innerhalb des bebauten Siedlungsgefüges ermöglicht werden. Der Flächennutzungsplan stellt für den Standort eine Wohnbaufläche dar.“

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 04.07.2023 wurden der Gemeinde die von der Planung betroffenen raumordnerischen Belange mitgeteilt und festgestellt, dass der Bauleitplan mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Auf Grundlage der erneut eingereichten Planentwürfe gelten die Inhalte der Stellungnahme vom 04.07.2023 fort.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Ein Verweis auf die abschließende raumordnerische Zustimmung wird in die Begründung unter Punkt „1.4 Übergeordnete Planungen und Flächennutzungsplan“ aufgenommen.

II. Landesbehörden

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz M-V, Munitionsbergungsdienst
Graf-Yorck-Str. 6
19061 Schwerin**

09.02.2024

Zitat:

*„Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.
Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.
Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.***

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Die örtlich zuständige Kommunalbehörde (Landkreis Vorpommern - Greifswald) wurde zu den Entwurfsunterlagen beteiligt. Im Rahmen der Gesamtstellungnahme vom 27.02.2024 hat der Sachbereich Katastrophenschutz mitgeteilt, dass keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des Vorhabens vorhanden sind.

Die Hinweise zum Verhalten auf der Baustelle sind durch die Bauherren zu beachten.

Entsprechende Ausführungen werden in die Begründung unter Punkt „5.0 Hinweise der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange“ aufgenommen.

Landesamt für innere Verwaltung M-V

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen

Lübecker Str. 289

19059 Schwerin

26.01.2024

Zitat:

„In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.“

Abwägung Gemeindevertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „5.0 Hinweise der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange“ ergänzt, dass sich im Plangebiet keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden. Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte ist Bestandteil der Verfahrensakte.

Das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern- Greifswald wurde im Verfahren beteiligt. Es wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise vorgebracht.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstr. 18

17439 Stralsund

22.02.2024

Zitat:

„Aus Sicht der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden nehme ich zum Entwurf des o. g. B-Planes wie folgt Stellung:

Küsten- und Hochwasserschutz

Gemäß § 107 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LWaG¹ i.V.m. §§ 2 und 4 LwUmwuLBehV MV² ist das StALU Vorpommern die für den Küstenschutz zuständige Wasserbehörde.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB³ sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen.

Das Plangebiet befindet sich im Nahbereich des Küstengewässers „Achterwasser“.

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes werden keine in Zuständigkeit des StALU Vorpommern befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen (Deiche, Wehre, etc.) berührt. Küstenschutzanlagen sind am Standort weder vorhanden noch geplant.

Laut Prognosen des Weltklimarates (IPCC) ist zukünftig ein höherer klimabedingter Meeresspiegelanstieg zu befürchten. Aus diesem Grund war die Anpassung der Bemessungshochwasserstände notwendig. Entsprechend der Richtlinie 2-5/2022 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ des Regelwerkes Küstenschutz M-V beträgt das Bemessungshochwasser (BHW) für das Achterwasser nunmehr 2,60 m NHN (zuvor 2,10 m NHN).

Im Planbereich liegen die Geländehöhen mit 3,5 bis 6 m NHN über dem Bemessungshochwasserstand, so dass eine Überflutungsgefährdung nicht ersichtlich ist. Die in der Begründung und dem Plan aus Gründen des Hochwasserschutzes erfolgten Festsetzungen nach § 9 Abs. 3 BauGB und Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB sind somit entbehrlich (vgl. S. 10, 15 der Begründung).

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretende Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt **zu vertretende Belange** des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

¹ **LWaG** - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V, S. 866)

² **LwUmwuLBehV MV** - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V, S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.03.2023 (GVOBl. M-V, S. 563)

³ **BauGB** - Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)“

Abwägung Gemeindevertretung: Küsten- und Hochwasserschutz

Die Hinweise werden berücksichtigt und die entbehrlichen Festsetzungen und Kennzeichnungen auf dem Plan entfernt.

In der Begründung erfolgt unter Punkt „2.0 Städtebauliche Entwicklungsziele“ ein entsprechender Vermerk auf die dahingehende Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern.

Immissionsschutz

In der Begründung wird unter Punkt „5.0 Hinweise der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange“ ergänzt, dass aus Sicht der vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes und des Abfallrechts keine Hinweise und Bedenken zum Vorhaben bestehen.

III. Landkreis Vorpommern-Greifswald

**Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet Bauleitplanung/Denkmalschutz
Feldstraße 85a
17489 Greifswald**

27.02.2024

Zitat:

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- *Anschreiben Amt Usedom-Süd für die Gemeinde Ückeritz vom 25.01.2024 (Eingangsdatum 30.01.2024)*
- *Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 von 10-2023*
- *Entwurf der Begründung von 10-2023*

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungnahmen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1. Sachgebiet Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-4 abgegeben.

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken bzw. Einwände zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnbebauung an der Fischerstraße - Vor dem Hagen“ der Gemeinde Ückeritz.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1. Sachgebiet Technische Bauaufsicht/Bauplanung

2.1.1. Team Bauordnung

Bei den geplanten Maßnahmen sind die bauordnungsrechtlichen Belange der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) zu beachten und einzuhalten, insbesondere die § 4 Abs. 2 LBauO M-V sowie die Belange des vorbeugenden Brandschutzes.

Die Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ in der aktuell gültigen Fassung auszuführen und zu unterhalten.

2.1.2. Team Bauplanung

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. *Die Gemeinde Ückeritz verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der Geltungsbereich der 4. Änderung des B-Plans Nr. 9 wurde im FNP als Wohnbaufläche (W) dargestellt.
Die 4. Änderung des B-Plans Nr. 9 ist aus dem FNP entwickelt und Bedarf aus diesem Grund keiner Genehmigung.*

2. Die geänderten bzw. ergänzten Festsetzungen im Text (Teil B) sind, der Klarheit dienend, hervorzuheben (bspw. fettgedruckt/Kursivschrift). Das und wie die geänderten/ergänzenden textlichen Festsetzungen hervorgehoben wurden, ist den textlichen Festsetzungen voranzustellen.
3. Die verkehrliche Erschließung des Baufeldes Nr. 2 ist nachzuweisen.

2.2. Sachgebiet Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalerschutz

2.2.1. Team Denkmalschutz

Baudenkmalerschutz

Das Flurstück und seine Bebauung sind derzeit nicht Bestandteil der Liste der Baudenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Bodendenkmalschutz

Das Flurstück ist zudem derzeit nicht in der Liste der Bodendenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald erfasst.

Informationsblatt zum Schutz von Bodendenkmalen in Mecklenburg- Vorpommern

Auch wenn nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, können bei Bauarbeiten jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung vom 6. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V, S. 383, 392) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unveränderten Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Weitere Informationen erhalten Sie beim:

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Untere Denkmalschutzbehörde
Feldstraße 85a
17489 Greifswald

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern
Domhof 4-5
19055 Schwerin

2.3. Sachgebiet Naturschutz

Aus Sicht der **unteren Naturschutzbehörde** wird der Planänderung zugestimmt. Den Ausführungen des Planungsbüros wird gefolgt.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1. Sachgebiet Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1. Sachbereich Abfallwirtschaft/Bodenschutz

- wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht

3.1.2. Sachbereich Immissionsschutz

- wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht

3.2. Sachgebiet Wasserwirtschaft

Die **untere Wasserbehörde** stimmt der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnen an

der Fischerstraße - Vor dem Hagen“ der Gemeinde Ückeritz unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu.

Auflagen:

Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist mit dem zuständigen Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom bzw. Rechtsträger der Anlage abzustimmen.

Eine fachgerechte Abwasserbehandlung ist sicherzustellen.

Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen.

Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

Falls der Einbau von Erdwärmesondenanlagen (Wärmepumpen) vorgesehen ist, ist dafür vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung dieser Anlage gesondert eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen (Ansprechpartner: Frau Fränkel 2 038 34 / 8760 3273).

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) ist einzuhalten.

Nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 20 (1) des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzeigepflichtig (Ansprechpartnerin: Frau Leis 2 03834 / 8760 3259).

Hinweise:

Das o.g. Plangebiet befindet sich in keiner rechtskräftigen Trinkwasserschutzzone. Niederschlagswasser soll nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Von den Dach- und Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden.

4. Kataster und Vermessungsamt

4.1. Sachgebiet Geodatenzentrum

Da die Bestätigung des katastermäßigen Bestandes laut Verfahrensvermerk Nr. 6 durch einen ÖbVI erfolgen soll, entfällt die Prüfung des Kataster- und Vermessungsamtes im Geltungsbereich des B-Planes.

5. Straßenverkehrsamt

5.1. Sachgebiet Verkehrsstelle

Seitens des **Straßenverkehrsamtes** bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichten Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn:

- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.

- bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist.
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen.
- bereits bei der Planung als auch bei der Anbindung an bestehende Verkehrsflächen die rechtlichen Voraussetzungen für die Beschilderung der zu schaffenden bzw. zu verändernden Verkehrsflächen entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft z.B. verkehrsberuhigte Bereiche bzw. Tempo 30-Zonen.

6. Rechtsamt

6.1. Sachgebiet Breitband

6.1.1. Sachbereich Breitband

Stellungnahme Sachgebiet Breitband

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt.

Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden, fragen Sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG23_22 Cluster13_001. Das Projektgebiet VG23_22 befindet sich gerade in der Planungs-/Umsetzungsphase.

Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren Sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: e.discom Telekommunikation GmbH
Erich-Schlesinger-Straße 37
18059 Rostock
Telefon: 0331 9080-2557

7. Ordnungsamt

7.1. Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz

7.1.1. Sachbereich Abwehrender Brandschutz

Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr, die FF Ückeritz, ist momentan einsatzbereit. Damit ist sie in der Lage, innerhalb der zur Personenrettung vorgegebenen Frist, Rettungsmaßnahmen einzuleiten und wirksame Löscharbeiten zu beginnen. Eine aktive Löschhilfe durch Nachbarwehren ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz oder die Nachforderung weiterer Kräfte und Mittel vor Ort, entscheidet der Wehrführer nach Einsatzstichwort bzw. vorgefundener Lage.

Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

Die Anfahrt der Feuerwehr erfolgt über den angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum, die „Fischerstraße“. Feuerwehrezufahrten sowie ggf. Aufstell- und Bewegungsflächen sind bei Bedarf entsprechend der Richtlinie für Flächen der Feuerwehr M-V zu planen und herzustellen. Auf Grund der vorgesehenen Bebauung, in sog. „2. Reihe“, wird auf §5 der LBauO M-V verwiesen.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung soll im Bestand über das öffentliche Hydranten-System als Grundsatz der Gemeinde, gesichert werden. Es ist ein aktueller Nachweis der infrage kommenden Löschwasserentnahmestellen, in Bezug auf deren Leistungsfähigkeit, zu erbringen. Sind im 300m- Umkreis, um das jeweilige potenzielle Brandobjekt, keine geeigneten Wasserentnahmestellen vorhanden, müssen diese geschaffen werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Grundsatz) ist nach §2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG M-V Aufgabe der

Gemeinde.

7.1.2. Sachbereich Katastrophenschutz

Die **untere Katastrophenschutzbehörde** äußert sich zum Vorhaben wie folgt:

- Munitionsgefährdung

Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des Vorhabens vorhanden.

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- Kreisgefährdungsanalyse; Hier: Sturmflut/-hochwasser

Für das Vorhabengebiet liegen Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potenzielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.

In den nachfolgenden Darstellungen sind die potenziellen Überflutungsräume nach den Hochwasserswahrscheinlichkeiten gemäß den Ergebnissen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) und die möglichen Überflutungsflächen bei Auslösung von Hochwasseralarmstufen auf der Basis der Hochwasserschutzanalyse des Landkreises Vorpommern Greifswald aufgezeigt.



Hochwasseralarmstufen (ohne Wirkung der HW-Schutzanlagen; AS - Alarmstufe)



- *Andere Risiken oder Gefahren sind uns zurzeit nicht bekannt.“*

Abwägung Gemeindevertretung:

Zu 1. Gesundheitsamt:

1.1. Sachgebiet Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Es bestehen keine Bedenken bzw. Einwände zur Planung.

Zu 2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz:

2.1. Sachgebiet Technische Bauaufsicht/Bauplanung

2.1.1. Team Bauordnung

Die Hinweise des Sachgebietes Bauordnung auf Einhaltung der geltenden Gesetze und Richtlinien werden in der Begründung unter Punkt „5.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ aufgeführt.

2.1.2. Team Bauplanung

Durch das Team Bauplanung werden die städtebaulichen Zielsetzungen des Vorhabens mitgetragen.

Ein entsprechender Vermerk erfolgt in der Begründung unter Punkt „1.3 Übergeordnete Planungen und Flächennutzungsplan“.

Zu 1.:

Die verfahrensrechtlichen Hinweise wurden bei der Aufstellung der Planänderung beachtet.

Zu 2.:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 9 datiert aus dem Jahr 2004 und hat durch die 1. bis 3. Änderung für einzelne Grundstücke Anpassungen erhalten.

Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 wurde daher ein eigenständiger Text (Teil B) erstellt, der die wesentlichen in der Ursprungsatzung getroffenen Regelungen und die aktuellen Planungen im Änderungsgebiet berücksichtigt sowie auf den aktuellen gesetzlichen Grundlagen basiert.

Zu 3.:

Zur Darstellung der verkehrlichen Erschließung des Baufeldes Nr. 2 wird vom Anschluss Fischerstraße parallel zur nördlichen Plangebietsgrenze in einer Breite von 2,50 m und in einer Tiefe von 30 m eine Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Träger der Ver- und Entsorger und der Anlieger festgesetzt.

2.2. Sachgebiet Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

2.2.1. Team Denkmalschutz

Die Hinweise zum Bau- und Bodendenkmalschutz wurden bereits in der Begründung und im Text (Teil B) beachtet.

2.3. Sachgebiet Naturschutz

Ein Vermerk über die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt in der Begründung unter Punkt „3.0 Umwelt- und Naturschutz“.

Zu 3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung:

3.1. Sachgebiet Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1. Sachbereich Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Es wurde keine Stellungnahme nachgereicht.

3.1.2. Sachbereich Immissionsschutz

Es wurde keine Stellungnahme nachgereicht.

3.2. Sachgebiet Wasserwirtschaft

Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung wurde mit dem zuständigen Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom abgestimmt. Der

Zweckverband hat mit Stellungnahme vom 02.02.2024 mitgeteilt, dass sich vor dem Grundstück in der Fischerstraße öffentliche Trink- und Abwasseranlagen befinden, an die beide Wohngebäude angeschlossen werden können.

Die weitergehenden Auflagen und Hinweise werden in die Begründung unter Punkt „5.0 *Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange*“ aufgenommen. Die Bauherren haben die Vorgaben bei der Planung und Umsetzung der Bauvorhaben zu beachten.

Zu 4. Kataster und Vermessungsamt:

4.1. Sachgebiet Geodatenzentrum

Es wurden keine abwägensrelevanten Hinweise vorgebracht.

Zu 5. Straßenverkehrsamt:

5.1. Sachgebiet Verkehrsstelle

Die Hinweise des Straßenverkehrsamtes sind durch die Bauherren zu berücksichtigen. Ein entsprechender Vermerk erfolgt in der Begründung unter Punkt „5.0 *Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange*“.

Zu 6. Rechtsamt:

6.1. Sachgebiet Breitband

6.1.1. Sachbereich Breitband

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird unter Punkt „5.0 *Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange*“ um die wesentlichen Aussagen des Sachbereiches Breitband ergänzt.

Zu 7. Ordnungsamt:

7.1. Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz

7.1.1. Sachbereich Abwehrender Brandschutz

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die Freiwillige Feuerwehr Ückeritz wurde im Verfahren beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 22.03.2024 mitgeteilt, dass aufgrund der Errichtung eines neuen Löschbrunnens in der Fischerstraße eine ausreichende Menge an Löschwasser zur Verfügung steht.

Bei der vorgesehenen Bebauung in 2. Reihe werden die Vorgaben des § 5 der LBauO M-V beachtet. Für die Feuerwehr wird ein geradliniger Zugang zur rückwärtigen Bebauung über die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzte Fläche gewährleistet.

7.1.2. Sachbereich Katastrophenschutz

Munitions- bzw. Kampfmittelbelastung

Den vorliegenden Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes sind derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen.

Die Hinweise sind durch den Bauherrn bei der Durchführung der Bauarbeiten zu berücksichtigen.

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Munitionsbergungsdienst, wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 09.02.2024 gleichlautende Hinweise vorgebracht.

Die grundlegenden Ausführungen des Sachbereiches Katastrophenschutz werden in der Begründung unter Punkt „5.0 *Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange*“ fortgeschrieben.

Kreisgefährdungsanalyse; Hier: Sturmflut/-hochwasser

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hat mit Stellungnahme vom 22.02.2024 festgestellt, dass die Geländehöhen des Plangebietes mit 3,5 bis 6 m NHN über dem Bemessungshochwasserstand liegen, so dass eine Überflutungsgefährdung nicht ersichtlich ist.

V. *Sonstige Träger öffentlicher Belange*

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, B 1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

01.02.2024

Zitat:

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.

Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

In Ihrem o. g. Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Lageplan zu entnehmen ist.

Sollte die Herstellung einer Anbindung an das Telekommunikationsnetz gewünscht werden, muss die Antragstellung separat über den Bauherrens-service, Rufnummer 0800 330 1903, erfolgen. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren!

Wir möchten Sie bitten, den Vorhabenträger auf diesen Punkt aufmerksam zu machen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH

PTI 23, BTR 1

Barther Straße 72

18437 Stralsund“

Abwägung Gemeindevertretung:

Die grundlegenden Ausführungen des Versorgungsträgers werden in der Begründung unter Punkt „4.0 Erschließung“ fortgeschrieben. Erschließungsmaßnahmen liegen in Verantwortung des Grundstückseigentümers.

E.DIS Netz GmbH

Hasenwinkel 5

17438 Wolgast

29.01.2024

Zitat:

„Achtung: Im Anfragebereich befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/Kabel) in Planung/im Bau. Beachten Sie die Hinweise zur „Abstimmung vor Baubeginn“.

Gesondert von dieser Auskunft erhalten Sie Auskünfte der HanseGas Netz GmbH. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Indexplan, Gesamtmedienplan, Strom-NS, Telekommunikation.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Wolgast

Hasenwinkel 5

17438 Wolgast

E-Mail: EDI_Betrieb_Wolgast@e-dis.de“

Abwägung Gemeindevertretung:

Aus den übergebenen Bestandsunterlagen ist ersichtlich, dass sich im Plangebiet unmittelbar an der Fischerstraße (Hausanschlüsse) und entlang der südlichen Plangebietsgrenze Niederspannungsleitungen befinden.

Die Bauherren haben sich entsprechend den Vorgaben des Versorgungsträgers rechtzeitig

vor Baubeginn in den Leitungsbestand einweisen zu lassen.
Neuerschließung bzw. notwendige Umverlegungen liegen in Verantwortung der Bauherren.
Die Begründung wird unter Punkt „4.0 Erschließung“ um vorgenannte Aussagen ergänzt.

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

30.01.2024

Zitat:

„Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichten-verbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.“

Abwägung Gemeindevertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „4.0 Erschließung“ ergänzt, dass die Planung keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen bzw. Leitungsplanungen berührt.

e.diskom Telekommunikation GmbH
Am Kanal 4a
14467 Potsdam

06.02.2024

Zitat:

„Im hinteren Bereich Ihrer Baumaßnahme betreiben wir Telekommunikations-anlagen. Dieser Anlagenbestand wird über das Auskunftportal der E.DIS Netz GmbH beauskunftet.

Bitte holen Sie die Bestandsauskunft über dieses Auskunftportal ein und berücksichtigen die von uns betriebenen Anlagen bei Ihrer Planung.

Soweit aus dem Anlagenbestand Umverlegungs-/ Schutzbedarf für die TK-Anlagen resultiert, bitten wir Sie, sich 20 Wochen vor Baubeginn noch einmal mit uns in Verbindung zu setzen, um die notwendigen Maßnahmen abzustimmen und zu realisieren.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Aus den eingeholten Bestandsunterlagen ist ersichtlich, dass sich im Plangebiet keine Telekommunikationsanlagen befinden.

Neptune Energy Deutschland GmbH
Waldstraße 39
49808 Lingen (Ems)

19.02.2024

Zitat:

„Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen und somit unsererseits keine Bedenken bestehen.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Bergamtes Stralsund.“

Abwägung Gemeindevertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „4.0 Erschließung“ ergänzt, dass sich im Plangebiet keine von der Neptune Energy Deutschland GmbH betriebenen Anlagen befinden.

Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH
Wiesenweg 6
17449 Trassenheide

26.01.2024/01.02.2024

Zitat:

„Gegen die 4. Änderung des B-Planes Nr. 9 „Wohnbebauung an der Fischerstraße - vor dem Hagen“ hat die Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH keine Einwände.

An der südlichen Grenze des Planbereiches befinden sich eine Hochdruckleitung. Der Schutzstreifen der Hochdruckleitung (2x 10m) ist von einer Bebauung und von Baumplantungen freizuhalten. Wir gehen davon aus, dass ein sicherer Betrieb der vorhandenen Anlagen weiterhin gewährleistet ist.

Eventuell aus dieser Stellungnahme resultierende Umverlegungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Wenn erforderlich, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Zu beachten sind folgende Sicherheitshinweise:

1. Die Sicherheitsabstände zu unseren Versorgungsleitungen sind einzuhalten. Bei Parallelverlegung: 0,4 m; bei Kreuzungen: 0,2 m; bei Horizontalbohrungen 1,0 m. Die Überdeckung der Leitung darf nicht verändert werden. Bei Strauchpflanzungen sind ohne besondere Schutzmaßnahmen 2,5 m Abstand zur Leitung einzuhalten. Eine Überbauung der Leitungstrasse ist nicht gestattet.
2. Bei Näherungen unter 0,5 m zu unseren Gasleitungen ist nur Handschachtung zulässig. Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung sind ebenfalls nur in Handschachtung zulässig.

Vor Baubeginn ist durch den ausführenden Baubetrieb ein Aufgrabeschein zu beantragen und daraus resultierend eine örtliche Einweisung durch den Netzmeister vorzunehmen.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Gasleitungen.

Niederdruckleitungen sind in der Fischerstraße vorhanden.

Südlich des Plangebiets verläuft eine Gashochdruckleitung, die beidseitig der Leitungstrasse jeweils in einem Abstand von 10 m von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

Die Freihaltungstrasse reicht in einem kleinen südöstlichen Bereich in den Geltungsbereich der Planänderung.

Das zusätzlich ausgewiesene Baufeld wurde in einem ausreichenden Abstand von der Freihaltungstrasse eingeordnet. Die Freihaltungstrasse wurde mit dem Planzeichen 15.8 der PlanZV für Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB), gekennzeichnet

Ein Verweis auf die Stellungnahme des Versorgungsträgers erfolgt in der Begründung unter Punkt „4.0 Erschließung“. Die Bauherren haben rechtzeitig vor Baubeginn mit der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH die erforderlichen Abstimmungen zu führen.

GDM com

Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH

Maximilianallee 4

04129 Leipzig

30.01.2024

Zitat:

„Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Allgemein

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹

Hauptsitz

Halle

b. Nürnberg

Betroffenheit Anhang

nicht betroffenAuskunft

Schwaig

nicht betroffenAuskunft

Allgemein		
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen
Auskunft Allgemein		
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen
Auskunft Allgemein		

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG — Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS — VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG — Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

zum Betreff: **4. Änderung des B-Planes Nr. 9 „Wohnbebauung an der Fischerstraße - vor dem Hagen“ der Gemeinde Seebad Ückeritz – Entwurf**

PE-Nr.: 01001/24

Reg.-Nr.: 01001/24

ONTRAS Gastransport GmbH

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Gemäß der Stellungnahme befinden sich im Plangebiet keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der angefragten Anlagenbetreiber.

Die Auflage wird übernommen.

Die Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH als regionaler Versorger wurde im

Verfahren beteiligt.

Eine entsprechende Fortschreibung erfolgt in der Begründung unter Punkt „4.0 Erschließung“.

Wasser- und Bodenverband Insel Usedom - Peenestrom

Am Erlengrund 1D

17449 Mölschow

26.01.2024

Zitat:

„Die Belange des WBV Insel Usedom-Peenestrom werden durch die vorgestellte Maßnahme nicht berührt, da nach unserer Kenntnis im vorgestelltem Plangebiet keine unterhaltungspflichtigen offenen oder verrohrten Gewässer zweiter Ordnung bzw. Deiche zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen vorhanden sind.“

Abwägung Gemeindevertretung:

In der Begründung erfolgt unter Punkt „4.0 Erschließung“ der Verweis, dass durch das Vorhaben die Belange des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom - Peenestrom nicht berührt werden.

Zweckverband Wasserversorgung &

Abwasserbeseitigung Insel Usedom

Zum Achterwasser 6

17459 Ückeritz

02.02.2024

Zitat:

„Ihre Unterlagen zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Ückeritz haben wir eingesehen. Der Käufer des Flurstückes 703 beabsichtigt, auf der in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 einbezogenen Teilfläche zwei Wohngebäude für den Eigenbedarf zu errichten. Gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist für das Flurstück 703 bisher lediglich in erster Reihe zur Fischerstraße ein Baufeld für die Errichtung eines Wohngebäudes ausgewiesen.“

In der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Grundstück Flur 2; Flurstück 730 befinden sich öffentliche Trink- und Abwasseranlagen, an die das Grundstück angeschlossen werden kann (Anschlussrecht). Bestimmend sind die Festlegungen der Wasserversorgungssatzung und Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom. Insbesondere soll jedes Grundstück einen Trink- und Abwassergrundstücksanschluss erhalten. Diese Regelung gilt unabhängig davon, wie viele Gebäude sich auf dem Grundstück befinden.

Der Zweckverband stimmt der Aufstellung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 zu.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Ein Vermerk über die Zustimmung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom wird in die Begründung unter Punkt „4.0 Erschließung“ aufgenommen.

Die Kosten für die Planung und Durchführung der plangebietsinternen trink- und abwasserseitigen Erschließung sind durch die Bauherren zu tragen.

VI. Verbände, Institutionen

Freiwillige Feuerwehr Ückeritz

22.03.2024

Zitat:

„Auch bei diesem Projekt hat die Feuerwehr Ückeritz keine Einwände, aufgrund der Errichtung eines neuen Löschbrunnens in der Fischerstraße steht eine ausreichende Menge an Löschwasser zur Verfügung.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Gemäß Stellungnahme des Wehrführers ist die Löschwasserversorgung für das Plangebiet sichergestellt. Die Löschwasserentnahmestelle befindet sich auf Höhe der Fischerstraße Nr. 27.

2.

Der Bürgermeister wird beauftragt die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.